

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 103/10 B

L 4 KR 252/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 KR 15/03 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

hkk,
Am Markt 50, 26506 Norden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

hkk Pflegekasse,
Am Markt 50, 26506 Norden.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2008 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob aus laufenden Zahlungen einer Versorgungskasse Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen sind.
- 2 Der seit April 2002 als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversicherte Kläger ist Mitglied der beklagten Krankenkasse. Er bezieht neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und neben einer Zusatzversorgung eines Bankunternehmens laufende Zahlungen der Versorgungskasse des Bankgewerbes eV - Versicherungsverein des Bankgewerbes aG (BVV). Der BVV dient nach seiner Satzung der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten deutscher Banken und weiterer im Finanzdienstleistungsbereich tätiger Unternehmen sowie ihnen verbundener Dienstleistungsunternehmen. Anträge auf Versicherungen nimmt er von Unternehmen für deren Angestellte entgegen. Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages erwerben sowohl die vertragsschließenden Unternehmen als auch ihre beim BVV versicherten Angestellten die Mitgliedschaft.
- 3 Die beklagte Krankenkasse stellte fest, dass die Zahlungen des BVV Versorgungsbezüge iS von § 229 SGB V seien und hieraus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten seien (*Bescheid vom 20.7.2002, Widerspruchsbescheid vom 30.12.2002*).
- 4 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 18.8.2005*), das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 28.2.2008*).
- 5 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Auf Antrag des Klägers und der Beklagten hat der Senat ohne weitere Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde mit Beschluss vom 11.3.2009 das Ruhen des Verfahrens angeordnet, weil der Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens 1 BvR 739/08 abgewartet werden sollte. Nachdem die Kammerbeschlüsse des BVerfG vom 6.9.2010 (*1 BvR 739/08 - VersR 2011, 416*) und vom 28.9.2010 (*1 BvR 1660/08 - DB 2010, 2343*) ergangen waren, ist mit Beschluss vom 23.11.2010 das Verfahren fortgesetzt worden.



II

- 6 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 7 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 8 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Zur Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist. Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der infrage stehenden einfach-gesetzlichen Norm aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelungen des GG dargelegt werden. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 13.6.2008 - auch soweit sie mit Schriftsatz vom 31.1.2011 ergänzt wurde - nicht. Soweit in dem Schriftsatz vom 31.1.2011 eine weitere eigenständige Begründung der Beschwerde enthalten ist, kann hiermit die Beschwerde nicht zulässig begründet werden, weil dieser Schriftsatz erst nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG beim BSG einging (*vgl BSG Beschluss vom 13.6.2001 - B 10/14 EG 4/00 B - SozSich 2003, 179*).



- 9 Es kann offenbleiben, ob der Kläger in seiner Begründung mit Schriftsatz vom 13.6.2008 hinreichend konkrete Rechtsfragen gestellt hat, weil es an der erforderlichen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit fehlt. Der Kläger hätte ausführen müssen, aus welchen Gründen die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht geklärt oder weiterhin klärungsbedürftig geblieben sind. Dies hätte zumindest einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG bedurft. Hieran fehlt es vollständig.
- 10 Soweit der Kläger ausführt, zu beantworten sei die Frage, ob insbesondere nach der Reform der gesetzlichen Krankenversicherung unter dem Gesichtspunkt des Übermaßverbots es verfassungsgemäß sei, die Zahlungen einer solchen Versorgungseinrichtung wie des BVV in vollem Umfang zu Lasten des Rentners mit dem vollen Krankenkassenbeitrag zu belegen, hätte es der Auseinandersetzung mit der durch Beschluss des BVerfG vom 28.2.2008 (1 BvR 2137/06 - SozR 4-2500 § 248 Nr 3) bestätigten Rechtsprechung des BSG bedurft, nach der verfassungsrechtliche Bedenken insoweit nicht bestehen (vgl BSG SozR 4-2500 § 248 Nr 1; Urteile vom 10.5.2006 - B 12 KR 7/05 R, B 12 KR 23/05 R, B 12 KR 9/05 R, B 12 KR 3/05 R, B 12 KR 13/05 R, B 12 KR 5/05 R).
- 11 Zu den weiteren gestellten Fragen, ob es mit dem Übermaßverbot des GG vereinbar sei, sowohl die Einzahlungen des Arbeitnehmers in das Versorgungswerk wie auch deren Rückfluss einer doppelten Beitragslast zu unterwerfen, weil zumindest der Kapitalanteil in Höhe des Beitragsanteils bereits der Krankenversicherungspflicht unterlegen habe, ob aus diesem Grunde in beitragsrechtlicher Hinsicht bei den Zahlungen der Versorgungseinrichtungen nach dem Ertragsanteil und dem Kapitalanteil unterschieden werden müsse und ob eine solche Differenzierung nicht vom Gesetzgeber hätte vorgenommen werden müssen und deshalb die undifferenzierte Unterwerfung der Gesamtleistung eines derartigen Versorgungswerkes unter die Krankenversicherungspflicht dem Übermaßverbot widerspreche, hätte es ebenfalls einer Auseinandersetzung mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung bedurft. Das BSG hat nämlich bereits entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass Versorgungsbezieher durch Beitragszahlungen während ihrer Erwerbsphase zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung beigetragen haben (vgl zB BSG Urteil vom 10.5.2006 - B 12 KR 5/05 R - USK 2006-25 sowie nachgehend BVerfG Beschluss vom 28.2.2008 - 1 BvR 2137/06 - SozR 4-2500 § 248 Nr 3). Aus welchen Gründen dennoch Klärungsbedarf bestehen könnte, wird nicht dargelegt.
- 12 Auch zu den Fragen, ob ein Verstoß gegen das Übermaßverbot vorliegt, wenn durch den Arbeitnehmer - ggf temporär auch allein - gezahlte Prämien der Versorgungsleistung zugrunde liegen und ob die auf Eigenleistungen des Versicherten beruhenden Versorgungsleistungen im Gegensatz zu sonstigen privaten Vorsorgemaßnahmen nur deshalb der vollen Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner unterworfen werden dürfen, weil die zahlende Versorgungseinrichtung einen Bezug zum Arbeitsleben hat, wird die Klärungs-



bedürftigkeit nicht aufgezeigt. Der Kläger hätte hierzu ebenfalls weiter ausführen müssen, aus welchen Gründen trotz der bereits vorliegenden Rechtsprechung diese Fragen klärungsbedürftig sind. Hierzu hätte es ua der Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG bedurft, nach der beim Bezug von Versorgungsleistungen der betrieblichen Altersvorsorge - insbesondere auch von einer Pensionskasse - es unerheblich ist, ob eine freiwillige Mitgliedschaft besteht und ob die Prämien hierzu allein vom Versicherten gezahlt werden (*vgl BSG Urteil vom 11.10.2001 - B 12 KR 4/00 R - USK 2001-38 mwN*). Hieran fehlt es.

- 13 Ergänzend verweist der Kläger in seiner Beschwerdebegründung auf seinerzeit anhängige Revisionsverfahren, die die Beitragspflicht von aus Direktversicherungen gezahlten Kapitalleistungen betreffen, zu denen Versicherte teilweise selbst die Prämien gezahlt haben. Der Hinweis darauf, dass Revisionsverfahren zu ähnlich gelagerten Fallgestaltungen anhängig sind, ersetzt indessen allein nicht die Darlegung, inwieweit bei einer bereits durch die Rechtsprechung geklärten Frage diese weiterhin streitig ist oder erneut streitig geworden ist.
- 14 Von einer Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

